BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 378/10 B

L 13 R 253/09 (Bayerisches LSG)
S 15 R 377/07 (SG Regensburg)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 6.10.2010 mit einem am 19.11.2010 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 18.11.2010 Beschwerde eingelegt und mit einem weiteren Schriftsatz vom 22.11.2010 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.

2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 10.2.2011 verlängert worden *(§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG)*.

3 Mit dem am 12.1.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 11.1.2011 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne die Beschwerde begründet zu haben. Diese ist innerhalb der verlängerten Frist auch nicht durch andere vertretungsbefugte Prozessbevollmächtigte begründet worden *(§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, § 73 Abs 4 SGG)*.

4 Die mangels Begründung unzulässige Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2, § 169 SGG)*.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS